

BUNDESRAT

Bericht über die 324. Sitzung

Bonn, den 10. Mai 1968

Tagesordnung

- Geschäftliche Mitteilungen** 113 A
- Zur Tagesordnung** 113 B
- Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) (Drucksache 242/68)** 113 C
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 113 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 114 C
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) (Drucksache 243/68)** 113 D
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 113 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 114 D
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (Drucksache 244/68)** 114 D
Bundestagsabgeordneter Junghans, Berichterstatter 114 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 115 B
- Gesetz über eine Statistik der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen (Drucksache 245/68)** 115 B
Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 115 B
- Beschluß: Die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt. Vorsorglich Einlegung des Einspruchs gemäß Art. 77 Abs. 3 GG** 115 D 116 A
- Entwurf eines Rechtspflegergesetzes (Drucksache 225/68)** 116 A
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 116 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** . . . 117 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 226/68)** 117 B
Jaumann (Bayern), Berichterstatter . . 117 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** 118 D

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifgesetzes** (Drucksache 223/68) . . . 118 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 118 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 222/68) 118 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 119 A
- Verordnung über Saatgut von Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen (Gräser- und Leguminosensaatgutverordnung)** (Drucksache 216/68) 119 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 119 B
- Verordnung über Saatgut von Getreide, Öl- und Faserpflanzen (Getreidesaatgutverordnung)** (Drucksache 214/68) 119 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 119 B
- Verordnung über Pflanzkartoffeln (Pflanzkartoffelverordnung)** (Drucksache 217/68) . 119 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 119 B
- Verordnung über Saatgut von Hackfrüchten (Hackfruchtsaatgutverordnung)** (Drucksache 215/68) 119 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 119 B
- Verordnung über die den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung** (Drucksache 221/68) 119 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 119 B
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den §§ 6, 7, 8, 10, 13 und 14 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen** (Drucksache 196/68) 119 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 119 B
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der technischen Aufsichtsbeamten der Träger der Unfallversicherung mit den Betriebsvertretungen** (Drucksache 219/68) 119 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 119 B
- Erste Verordnung zur Änderung der Dampfkesselverordnung** (Drucksache 197/68, zu Drucksache 197/68) 119 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 119 C
- Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 220/68) 119 C
Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 220/1/68 wird zugestimmt . . 119 D
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 6/68) 119 D
Beschluß: In dem unter I bezeichneten Verfahren wird von einer Äußerung abgesehen. In dem unter II bezeichneten Verfahren verzichtet der Bundesrat auf mündliche Verhandlung 119 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1968** (Drucksache 254/68) 119 D
Vizepräsident Dr. Lemke 119 D
Beschluß: Der Bundesrat sieht aus Zeitgründen von einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG ab 120 A
- Nächste Sitzung** 120 A

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Lemke,
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Schwarz, Wirtschaftsminister

Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Jaumann, Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen

Berlin:

Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Kassmann, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Gaul, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Ehmke, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz
Prof. Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Stenographischer Bericht

324. Sitzung

Bonn, den 10. Mai 1968

Beginn: 9.32 Uhr.

Vizepräsident Dr. Lemke: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 324. Sitzung des Bundesrates.

Der Herr Präsident des Bundesrates ist verhindert, die heutige Sitzung zu leiten, und ich vertrete ihn.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich Ihnen gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Der Ministerpräsident des Landes **Rheinland-Pfalz** hat mir mitgeteilt, daß Herr Staatsminister **Oskar Stübinger** am 30. April 1968 zurückgetreten und damit auch als Bundesratsmitglied ausgeschieden ist. Als neues Mitglied des Bundesrates ist Herr Staatsminister **Otto Meyer** bestellt worden. Ich heiße ihn herzlich willkommen und wünsche uns allen eine gute Zusammenarbeit.

Mit Herrn Staatsminister a. D. **Oskar Stübinger** ist ein Mitglied dieses Hauses ausgeschieden, das dem Bundesrat seit seinem ersten Zusammentritt am 7. September 1949 angehört hat. Er hat seit November 1959 bis zu seinem Ausscheiden ununterbrochen den Vorsitz im Agrarausschuß des Bundesrates geführt. Sein großer Sachverstand und seine unermüdete Energie, mit der er die Probleme angeht, haben uns sehr oft gerade auf diesem Gebiet weitergeholfen und zu guten Ergebnissen geführt. Ich spreche ihm in Ihrer aller Namen für seine langjährige Mitarbeit den Dank des Hauses aus.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Punkt 13:

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch

muß abgesetzt werden, weil die Ausschüsse ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen haben.

Wir sind übereingekommen, wegen der Eilbedürftigkeit der Vorlage in der heutigen Sitzung unter Verzicht auf jegliche Frist noch den Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1968 zu beraten. Der Entwurf ist uns heute erst zugestellt worden.

Der Bundestag stimmt heute über die Gesetze ab, die im Vermittlungsausschuß beraten worden sind.

(Dr. Heinsen: Er hat schon abgestimmt!)

— Er hat schon abgestimmt. Dann können wir also sofort beginnen.

Liegen sonst noch Wortmeldungen zur Tagesordnung vor? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so festgesetzt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWIG) (Drucksache 242/68).

Berichterstatte für den Vermittlungsausschuß ist Herr Senator **Dr. Heinsen** (Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, ich bitte um Ihre Zustimmung, daß ich gleichzeitig auch über das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten berichte.

Vizepräsident Dr. Lemke: Dann rufe ich auch Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) (Drucksache 243/68)

auf. Die Abstimmung erfolgt nachher getrennt.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich kann es sehr einfach machen. Der Vermittlungsausschuß ist im wesentlichen den Anrufungsbegehren des Bundesrates gefolgt. Die vom Vermittlungsausschuß beschlossenen Einigungsvorschläge sind soeben im Deutschen Bundestag einstimmig bzw. fast einstimmig angenommen worden. Der Einfachheit halber beschränke ich mich bei meiner Berichterstattung auf die Punkte, in denen der Vorschlag des Vermittlungsausschusses von dem abweicht, was der Bundesrat gewollt hatte.

Das ist zunächst einmal beim **Ordnungswidrigkeitengesetz** das Begehren des Bundesrates, das ursprünglich auf einem Antrag unseres Innenaus-

(A) schusses beruhte, bei **Einstellung des Verfahrens** durch Staatsanwalt und Gericht die **Verwaltungsbehörde** in jedem Falle anzuhören. Die Fassung des Gesetzes so, wie sie vom Bundestag beschlossen worden war, sah vor, daß das Gericht und die Staatsanwaltschaft von einer solchen Anhörung absehen können, wenn die besondere Sachkunde des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft dies nicht erforderlich mache. Der Bundesrat wollte diese Kann-Möglichkeit durch eine generelle Anhörungspflicht ersetzen. Diesem Begehren ist der Vermittlungsausschuß nicht gefolgt.

Beim **Einführungsgesetz** bestehen die Abweichungen im wesentlichen aus zwei Punkten. Das erste ist der sogenannte **Freispruch zweiter Klasse**. Der Bundesrat hatte beschlossen — ich brauche das nicht zu wiederholen, in der letzten Sitzung habe ich darüber eingehend berichtet —, es insoweit vorläufig bei der Fassung des geltenden Rechts zu belassen — das ist allerdings auch die Regierungsvorlage gewesen — und dem Gericht das Ermessen zu überlassen, ob es in Fällen des Freispruchs mangels Beweises oder infolge von Verfahrenshindernissen und dergleichen die notwendigen **Auslagen des Angeschuldigten** der Staatskasse auferlegen will oder nicht.

Diesem Begehren ist der Vermittlungsausschuß nicht gefolgt. Er war der Meinung, daß die Beseitigung des Freispruchs zweiter Klasse jetzt erfolgen müsse. Statt dessen hat er aber, weil er das zugrunde liegende Begehren des Bundesrates für richtig und berechtigt hielt, einen Hilfsantrag aufgegeben, den das Land Nordrhein-Westfalen hier gestellt hatte, über den aber nicht abgestimmt worden war, weil der Hauptantrag des Rechtsausschusses in diesem Höhen Hause angenommen wurde.

(B)

Danach bleibt es grundsätzlich bei der Fassung, die der Bundestag beschlossen hat, also Auferlegung der notwendigen Auslagen des Angeschuldigten in allen Fällen des Freispruchs auf die Staatskasse. Die Ausnahmen davon sind die Fälle, die schon der Bundestag vorgesehen hatte, nämlich — kurzgefaßt — bei prozessualem Verschulden des Angeklagten, wenn er sich fälschlicherweise selbst bezichtigt hatte, wenn er falsche oder irreführende Angaben gemacht hatte und darauf die Anklageerhebung zurückzuführen war.

Neu ist der weitere Grund, weshalb das Gericht von einer Auferlegung der Auslagen auf die Staatskasse absehen kann: wenn nämlich ein Täter eine Straftat begangen, schuldhaft und rechtswidrig gehandelt hat und lediglich wegen eines Verfahrenshindernisses, zum Beispiel der Verjährung, nicht bestraft werden kann. Mit der Annahme dieses Begehrens im Vermittlungsausschuß ist dem ursprünglich nordrhein-westfälischen Hilfsantrag entsprochen worden.

Der weitere und letzte Punkt, in dem der Vermittlungsvorschlag von den Beschlüssen dieses Hohen Hauses abweicht, ist die Frage, die hier aufgrund eines ursprünglich hamburgischen Antrags beschlossen worden war, nämlich die Mindestgrenze für Ein-

tragungen in das Flensburger Verkehrszentralregister von 20 DM auf 50 DM zu erhöhen. Auch hier ist der Vermittlungsausschuß dem Begehren des Bundesrates nicht gefolgt. (C)

Zusammenfassend bin ich der Meinung, daß die wesentlichen Gründe, die den Bundesrat zur Anrufung bewegt haben, vom Vermittlungsausschuß berücksichtigt wurden. Ich möchte Sie daher bitten, den beiden Gesetzen in der nach den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses vom Bundestag beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es ist nunmehr über die Frage abzustimmen, ob dem **Einführungsgesetz** in der jetzt vom Bundestag auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses beschlossenen neuen Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird. Wer dem Einführungsgesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird — das ist nicht der Fall —, stimmen wir jetzt über Punkt 2 ab, nämlich über das **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**, und zwar in der vom Bundestag auf Grund des Einigungsvorschlags beschlossenen Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. (D)

Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über technische Arbeitsmittel (Drucksache 244/68).

Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß ist Herr Bundestagsabgeordneter Junghans.

Bundestagsabgeordneter Junghans, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner 321. Sitzung am 22. März 1968 das vom Bundestag in der Sitzung vom 16. Februar 1968 beschlossene Gesetz über technische Arbeitsmittel abgelehnt. Die Bundesregierung hat mit Schreiben vom 4. April 1968 den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat am 8. Mai beraten und legt Ihnen folgenden Beschluß mit der Bitte um Zustimmung vor.

In der Drucksache 108/68 soll in § 6 der Abs. 3 gestrichen werden, so daß beim **Widerspruchsverfahren** der Ausschuß für technische Arbeitsmittel nicht mehr gehört zu werden braucht. Damit ist eine Verwaltungsvereinfachung verbunden; ferner wird eine Verzögerung des Widerspruchsverfahrens vermieden.

(A) Aus der Streichung des Abs. 3 folgt eine Änderung des bisherigen Abs. 4, der jetzt Abs. 3 wird. Ebenso ist in § 8 die Bezugnahme auf den bisherigen § 6 Abs. 3 zu streichen.

Außerdem wird in § 9 eine auf Grund des § 4 notwendige Ergänzung vorgenommen, wonach auch bei Verstößen gegen die Rechtsverordnungen nach § 4 ein Bußgeldverfahren droht.

Ich darf noch bemerken, daß die Bundesregierung im Vermittlungsausschuß mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden war. Der Bundestag hat soeben die vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Änderungen einstimmig angenommen.

Namens des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, dem vom Bundestag auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten Gesetz zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er dem Gesetz mit den vom Vermittlungsausschuß beantragten und vom Deutschen Bundestag angenommenen Änderungen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will. Wenn also das Wort nicht mehr gewünscht wird, dann darf ich zur Abstimmung kommen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

(B) Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Statistik der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen (Drucksache 245/68).

Herr Finanzminister Wertz (Nordrhein-Westfalen) hat das Wort.

Wertz (Nordrhein-Westfalen) Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hatte wegen des Gesetzes über eine Statistik der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziele der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses begehrt, nachdem er bereits im ersten Durchgang beschlossen hatte, den Gesetzentwurf abzulehnen. Der Vermittlungsausschuß hat sich die **Ablehnungsgründe des Bundesrates** zu eigen gemacht. Ich darf auf die Begründung des Bundesrates, die als Anlage 2 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beigelegt ist, und das Schreiben des Herrn Bundesratspräsidenten an den Herrn Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses vom 5. April dieses Jahres verweisen.

Hervorheben möchte ich lediglich, daß die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zwecke offenkundig nicht erreichbar sind.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung will im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages kurzfristig und all-

jährlich ein zuverlässiges Bild der Einkommensbildung und -verteilung vermitteln. Dazu ist die beabsichtigte Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungsstatistik nicht geeignet, weil ihre Ergebnisse erst 18 Monate nach Abschluß des Veranlagungsjahres vorliegen können, d. h. für das Jahr 1967 im Sommer 1969. Die erklärte Absicht, die in dem Fachausschuß des Bundestages dargelegt worden ist, bis zur Vorlage des Jahresgutachtens im November Teilergebnisse auszuwerten, muß zur Verzerrung der statistischen Daten führen, weil in aller Regel bis in das erste Quartal des zweiten auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres die Erstattungen die Abschlußzahlungen übersteigen. Mit anderen Worten: Der Veranlagungsrhythmus, der weitgehend mit der Reihenfolge der Abgabe der Steuererklärungen identisch ist, bringt innerhalb der ersten 10 bis 14 Monate Ergebnisse, die unter den im Veranlagungsjahr entrichteten Vorauszahlungen liegen und deshalb nicht repräsentativ sind.

Ich bitte, dem Votum des Vermittlungsausschusses zu folgen. Nachdem der Bundestag soeben mit einer knappen Mehrheit — es war eine zweite Abstimmung erforderlich — das Votum des Vermittlungsausschusses verworfen hat, bitte ich, gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch einzulegen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Sie haben soeben gehört, daß der Bundestag dieses Gesetz aufrechterhält. Wir haben jetzt darüber zu befinden, ob wir dem Gesetz — das nach unserer Ansicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf — gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen oder ihm die Zustimmung versagen. Wenn wir zu einer Versagung kommen, werde ich nachher über die Einlegung des Einspruchs abstimmen lassen. Jetzt darf ich also fragen: Wer stimmt dem Gesetz zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist niemand!

Ich stelle also fest, daß der Bundesrat einstimmig **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **nicht zuzustimmen**.

Da die Frage der Zustimmungbedürftigkeit streitig ist, ist noch darüber abzustimmen, ob wir vorsorglich einen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG beschließen wollen. Ich bitte um länderweisen Aufruf, weil es auf die Mehrheitsverhältnisse ankommt.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja!
Bayern	Einspruch!
Berlin	Einspruch!
Bremen	Einspruch!
Hamburg	Einspruch!
Hessen	Einspruch!
Niedersachsen	Einspruch!
Nordrhein-Westfalen	Einspruch!
Rheinland-Pfalz	Einspruch!
Saarland	Einspruch!
Schleswig-Holstein	Einspruch!

- (A) **Vizepräsident Dr. Lemke:** Damit hat der Bundesrat mit allen Stimmen beschlossen, gegen das Gesetz vorsorglich einen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG einzulegen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Rechtspflegergesetzes (Drucksache 225/68)

Berichtersteller ist Herr Senator Dr. Heinsen, Hamburg.

Dr. Heinsen (Hamburg) Berichtersteller: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Entwurf eines Rechtspflegergesetzes ist ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur großen Justizreform. Er dient der weiteren Entlastung der Richter von Funktionen, die nicht streitentscheidender Natur sind, und baut zu diesem Zwecke die sachlich unabhängige **Stellung des Rechtspflegers** weiter aus. Er ist die konsequente Fortentwicklung der vor mehr als 10 Jahren mit dem „Rechtspflegergesetz 1957“ begonnenen sogenannten „Kleinen Justizreform“, durch die dem Rechtspfleger durch Gesetz eine feste Stellung zwischen dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingeräumt wurde. Wegen der richterlichen Funktion des Rechtspflegers wurde ihm eine sachliche Unabhängigkeit eingeräumt, nicht dagegen die nur dem Richter zustehende persönliche Unabhängigkeit. Der Rechtspfleger blieb daher Beamter des Justizdienstes.

- (B) An dem Beamtenstatus des Rechtspflegers will der Entwurf nichts ändern. Er will allerdings die Ausbildung durch Verlängerung des fachwissenschaftlichen Lehrganges auf ein Jahr verbessern. Außerdem soll der Dualismus im gehobenen Justizdienst zwischen Rechtspfleger und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle durch eine klare Trennung der Funktionen vermieden und damit eine rationelle Geschäftsverteilung erreicht werden. Die Kostenfestsetzung sowie die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen werden in Zukunft vom Rechtspfleger, die verbleibenden Geschäfte des Urkundsbeamten vom mittleren Dienst erledigt.

In erster Linie erweitert der Entwurf den Kreis der dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte. Der Bundesrat kann mit Befriedigung feststellen, daß er die Übertragung vieler dieser Funktionen auf den Rechtspfleger bereits am 26. September 1952 und am 26. April 1954 in seiner Stellungnahme zum Rechtspflegergesetz 1957 gefordert hat.

Aus diesem Grund und wegen der laufenden Konsultationen, die inzwischen stattgefunden haben, ist der jetzige Entwurf ein Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen von Bundesjustizministerium und Landesjustizverwaltungen.

Nicht zuletzt auf diese enge Zusammenarbeit ist es zurückzuführen, daß die Zahl der Ihnen in der Drucksache 225/1/68 vorliegenden Änderungsempfehlungen gering ist und keinen Anlaß zu besonderer Erläuterung durch den Berichtersteller gibt.

Ich möchte im folgenden die wesentlichen **neuen Aufgaben des Rechtspflegers**, die der Entwurf enthält, kurz hervorheben. (C)

1. Grundsätzlich werden Angelegenheiten der Vermögensfürsorge dem Rechtspfleger übertragen.

2. Die Aufteilung von Handels- und Registersachen zwischen Richter und Rechtspfleger wird vereinfacht.

3. Im Bereich der zivilen Gerichtsbarkeit ist die Übertragung der Abnahme von Offenbarungseiden in den Fällen der §§ 807 und 883 ZPO auf den Rechtspfleger von besonderer Bedeutung. Diese hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung im 7. Band mit den Worten für zulässig erklärt: „Die eidliche Zeugenvernehmung ist nicht ein ausschließlich der dritten Gewalt zugeordnetes Rechtsinstitut.“ Die etwaige Umwandlung des Offenbarungseides in die eidesstattliche Versicherung soll nach Ansicht der Bundesregierung späterer Prüfung vorbehalten bleiben. Ferner werden in dem Entwurf die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren voll auf den Rechtspfleger übertragen.

4. Besonders bedeutsam ist die Übertragung von zivilrechtlichen und patentrechtlichen Beweisaufnahmen und Ermittlungen im Wege der Amtshilfe auf den Rechtspfleger. Dabei verbleibt die Entscheidung über die Übertragung aber bei dem ersuchenden Gericht.

5. Ein großer Teil der Richtervorbehalte entfällt, so z. B. bei Güterrechtsregistersachen, Verschollenheitssachen, zum Teil auch bei Grundbuchsachen. (D)

6. Im Gegensatz zum Rechtspflegergesetz 1957 werden auch Geschäfte der Rechtspflegeverwaltung auf den Rechtspfleger übertragen. Insoweit bleibt er aber weisungsgebundener Beamter. Hiergegen bestehen nach Meinung der Mehrheit des Rechtsausschusses keine Bedenken.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Entwurf zu begrüßen ist. Ich bitte Sie, ihm und den Änderungsempfehlungen des Rechtsausschusses zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichtersteller. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir stimmen nunmehr über die Änderungsvorschläge zu dem Entwurf ab. Zur Abstimmung liegen vor: Die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 225/1/68, der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 225/2/68 und der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 225/3/68. Ich lasse über die Empfehlungen und Anträge in der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen abstimmen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 225/1/68.

Ziff. 1: Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2: Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten. — Wer

(A) zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Landes Bayern in Drucksache 225/3/68. Ich rufe zunächst die Änderungsvorschläge unter II zu § 3 Nr. 1 Buchst. e und § 14 Nr. 3 auf. Wer diesen beiden Änderungsvorschlägen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir setzen nunmehr die Abstimmung über den Antrag Bayerns unter I fort. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme des Hauptantrages unter Ziff. 1 der Hilfsantrag unter Ziff. 2 erledigt ist.

Ich rufe den Hauptantrag auf — Drucksache 225/3/68 I Ziff. 1 Buchst. a und b. Wer diesen Änderungsvorschlägen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Nunmehr stimmen wir ab über den Hilfsantrag Bayerns unter Ziff. 2 a und b. — Minderheit!

Wir setzen nunmehr die Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 225/1/68 fort. Ziff. 3: Empfehlung des Rechtsausschusses. — Mehrheit!

In der Abstimmungsfolge rufe ich dann den Antrag Bayerns in Drucksache 225/3/68 unter III Ziff. 1 und 2 auf; die beiden Änderungsvorschläge unter Ziff. 1 und 2 stehen miteinander in Zusammenhang. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(B) Wir setzen die Abstimmung über den Antrag Hessens in Drucksache 225/2/68 fort. Wer den unter Buchst. a bis d bezeichneten Änderungsvorschlägen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit!

Wir haben nunmehr noch über die weiteren Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 225/1/68 abzustimmen.

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen** erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das im Entwurf vorliegende Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, wie dies bereits in den Eingangsworten des Gesetzes vorgesehen ist.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 226/68).

Berichtersteller ist Herr Staatssekretär Jaumann (Bayern). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Jaumann (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Änderungen

und Ergänzungen des geltenden Steuerrechts, insbesondere des Körperschaftsteuergesetzes. Neben Vorschriften über die Neuregelung der Voraussetzungen, unter denen öffentlich-rechtliche berufsständische Pflichtversicherungseinrichtungen von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer freigestellt werden sollen, bilden das Kernstück des Gesetzentwurfs die Bestimmungen, durch die die **Organschaft** für den Bereich der **Körperschaftsteuer** nunmehr gesetzlich geregelt werden soll.

Der Finanzausschuß begrüßt diese gesetzliche Regelung der Organschaft im Körperschaftsteuergesetz; er schlägt jedoch zwei Änderungen vor, die mit dem Problem der **Organschaft zu natürlichen Personen** in Zusammenhang stehen.

Das System unserer gegenwärtigen Einkommensbesteuerung wird von dem Grundsatz beherrscht, daß das von einer Kapitalgesellschaft erzielte Einkommen einer doppelten steuerlichen Belastung unterworfen ist, und zwar einmal bei der Kapitalgesellschaft selbst in Form der Körperschaftsteuer und zweitens bei den Gesellschaftern in Form der Einkommensteuer, wenn die Gewinne der Kapitalgesellschaft an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht nun vor, daß das Einkommen einer Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen ist und demgemäß nicht von der Organgesellschaft, sondern nur vom Organträger zu versteuern ist, wenn die im Gesetzentwurf im einzelnen genannten Voraussetzungen — insbesondere Mehrheitsbeteiligung des Organträgers, organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung und Gewinnabführungsvertrag — erfüllt sind. Hieraus ergeben sich keine Widersprüche zu den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen, wenn der Organträger eine Körperschaft ist. Ist der Organträger aber eine natürliche Person, so würde diese Regelung dazu führen, daß die von der Organgesellschaft erwirtschafteten Gewinne von der Körperschaftsteuer völlig freigestellt wären und nur noch der Einkommensteuer unterlägen. Der Grundsatz der Doppelbelastung, der, wie erwähnt, für das System unserer gegenwärtigen Einkommensbesteuerung grundlegend ist, würde damit durchbrochen.

Obwohl sich die Bundesregierung in dem vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich nochmals zum **Prinzip der Doppelbelastung** bekennt, glaubt sie, im Hinblick auf die in der Vergangenheit geübte Praxis darauf verzichten zu können, hieraus für die Organschaft zu natürlichen Personen Folgerungen zu ziehen.

Demgegenüber ist der Finanzausschuß der Auffassung, daß die dargestellten systematischen Zusammenhänge bei einer gesetzlichen Regelung der körperschaftsteuerlichen Organschaft nicht unbeachtet bleiben dürfen. Er ist ebenso wie die Bundesregierung der Meinung, daß eine Organschaft zu natürlichen Personen zwar weiterhin anerkannt werden soll, daß aber von der Organgesellschaft eine zusätzliche Steuer, eine sogenannte **„Ausgleichsteuer“** zu erheben ist. Dadurch soll sichergestellt

(A) werden, daß die Gesamtsteuerbelastung im Organkreis annähernd der Steuerbelastung entspricht, wie sie sich bei einer Gewinnausschüttung außerhalb von Organschaften ergibt. Als Steuersatz für diese „Ausgleichsteuer“ sind 10 v. H. auf das von der Organgesellschaft erwirtschaftete und dem Organträger zuzurechnende Einkommen vorgesehen. Ob es bei diesem Prozentsatz bleiben kann — das ist auch im Finanzausschuß ausgeführt worden —, werden die künftigen Beratungen ergeben.

In der Begründung zum Gesetzentwurf betont die Bundesregierung zwar zu Recht, daß der Bundesfinanzhof in Übereinstimmung mit dem Reichsfinanzhof jahrzehntelang die Organschaft auch im Verhältnis zu natürlichen Personen mit körperschaftsteuerlicher Wirkung anerkannt und diese Rechtsprechung unter Hinweis auf die einleitend geschilderten systematischen Gesichtspunkte erst mit Urteil vom 17. November 1966 aufgegeben habe. Gleichwohl hat diese jahrelange Praxis den BFH nicht daran gehindert, sie nunmehr als unzulässig zu erklären, weil sie mit dem Prinzip der Doppelbesteuerung nicht zu vereinbaren ist. Die Regierungsvorlage setzt sich über dieses Prinzip der Doppelbelastung hinweg. Ihr haften damit die gleichen Mängel an, die den BFH veranlaßt haben, die Anerkennung der Organschaft zu natürlichen Personen wegen dieses Verstoßes gegen die Steuersystematik zu versagen. Durch die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Ausgleichsteuer würden diese Mängel des Gesetzentwurfs beseitigt. Bei dieser Steuer handelt es sich sachlich nicht um die Begründung einer neuen Steuerbelastung, sondern nur um die endgültige Beseitigung eines durch die Rechtsprechung bereits abgelehnten Privilegs und damit auch um die Beseitigung eines ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteils gegenüber mehrgliedrigen Unternehmen ohne Organschaft.

(B) Nachdem sich der Gesetzgeber einmal für das Prinzip der Doppelbelastung der von einer Kapitalgesellschaft erwirtschafteten und ausgeschütteten Gewinne mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer entschieden hat, sind keine überzeugenden Gründe erkennbar, die eine Durchbrechung dieses Prinzips in Organschaftsfällen zu natürlichen Personen rechtfertigen könnten. Solange nämlich dieses Prinzip als solches gilt, muß es auch bei der Entscheidung steuerpolitischer Detailfragen respektiert werden. Eine Durchbrechung im Einzelfalle würde das Prinzip gefährden und könnte zu fiskalisch bedenklichen Auswirkungen führen. Bei der Wahl des Steuersatzes von 10 v. H. ist der Finanzausschuß davon ausgegangen, daß die Gesamtsteuerbelastung des von der Organgesellschaft erzielten Einkommens mit Einkommensteuer und besonderer Körperschaftsteuer, d. h. Ausgleichsteuer, annähernd der Belastung entsprechen soll, die sich ergeben würde, wenn die Organgesellschaft keinen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen hätte, sondern ihren Gewinn in höchstmöglichem Umfange an ihre Gesellschafter ausschütten und insoweit das Ausschüttungsprivileg des § 19 KStG in Anspruch nehmen würde. Mit dem Steuersatz von 10 v. H. wird dieses Ziel — ich habe es schon gesagt — in etwa erreicht.

(C) Der Finanzausschuß hat auch eingehend die Frage diskutiert, ob eine Ausgleichsteuer zu einer **Mehrbelastung der Verwaltung** führt, und hat diese Frage überwiegend **verneint**. Einmal ist zu berücksichtigen, daß auch nach dem derzeitigen Rechtszustand eine selbständige Veranlagung der Organgesellschaften mit ihrem sogenannten eigenen Einkommen, d. h. denjenigen Einkommensteilen durchzuführen ist, die den nichtabzugsfähigen Ausgaben entsprechen. Verglichen mit der gegenwärtigen Praxis kann es also keinesfalls zu einer Mehrbelastung der Verwaltung kommen. Zum anderen würde der Einwand, die Ausgleichsteuer bringe zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich, übersehen, daß nennenswerte Verwaltungsarbeit nur im Zusammenhang mit der Ermittlung des Einkommens der Organgesellschaft anfallen kann, dieses Einkommen aber nach der vorgesehenen Neuregelung in jedem Falle zu ermitteln ist. Der Einwand, daß es zu einer Mehrbelastung der Verwaltung führe, ist also nach Überzeugung des Finanzausschusses nicht stichhaltig.

Namens und im Auftrage des Finanzausschusses bitte ich Sie, entsprechend seinem Vorschlag zu beschließen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wenn das Wort nicht mehr gewünscht wird — das ist nicht der Fall —, darf ich um Abstimmung bitten.

(D) Die Empfehlungen des Finanzausschusses liegen in Drucksache 226/1/68 vor. Wer diesen Empfehlungen — die eine Einheit bilden — zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** hat. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz**, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifgesetzes (Drucksache 223/68).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 222/68).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(A) Anträge liegen nicht vor. Dann stelle ich entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie es auch in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 9 bis 12 der Tagesordnung:

Verordnung über Saatgut von Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen (Gräser- und Leguminosensaatgutverordnung) (Drucksache 216/68).

Verordnung über Saatgut von Getreide, Al- und Faserpflanzen (Getreidesaatgutverordnung) (Drucksache 214/68).

Verordnung über Pflanzkartoffeln (Pflanzkartoffelverordnung) (Drucksache 217/68).

Verordnung über Saatgut von Hackfrüchten (Hackfruchtsaatgutverordnung) (Drucksache 215/68).

Punkt 14 der Tagesordnung:

Verordnung über die den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Drucksache 221/68).

Punkt 16 der Tagesordnung:

(B) **Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den §§ 6, 7, 8, 10, 13 und 14 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen** (Drucksache 196/68).

Punkt 17 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über das Zusammenwirken der technischen Aufsichtsbeamten der Träger der Unfallversicherung mit den Betriebsvertretungen (Drucksache 219/68).

Gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich diese Punkte zur gemeinsamen Beratung auf. Sie sind in der Ihnen vorliegenden Drucksache — III — 3/68 zusammengefaßt.

Zu den **Punkten 9 bis 12** unter I dieser Drucksache liegen Änderungsvorschläge des Agrarausschusses vor, die im wesentlichen korrespondieren und zu meist der Klarstellung dienen.

Wer den unter I der Drucksache zusammengefaßten Verordnungen **nach Maßgabe der empfohlenen Änderungen zustimmen** will, der gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist entsprechend **beschlossen**.

Wird den Empfehlungen, den unter II der Drucksache zusammengefaßten Vorlagen der **Punkte 14, 16 und 17 ohne Änderungen zuzustimmen**, wider-

sprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**. (C)

Punkt 15 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Dampfkesselverordnung (Drucksache 197/68, zu Drucksache 197/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 197/1/68. Ich lasse über die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses unter I abstimmen, und zwar über die Ziff. 1, 2 und 3 en bloc, wenn kein Widerspruch erfolgt. — Das ist nicht der Fall. Ich darf dann um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zugestimmt**.

Punkte 18 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 220/68).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat in der Drucksache 220/1/68, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung das vom Land Rheinland-Pfalz neu benannte Mitglied vorzuschlagen. Wird dieser **Ausschlußempfehlung widersprochen?** — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 6/68).

Zu dem unter Abschnitt I der Drucksache — V — 6/68 — bezeichneten Verfahren stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, **von einer Äußerung** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Bei dem unter Abschnitt II der Drucksache — V — 6/68 — bezeichneten Verfahren handelt es sich um den vom Bundesrat beschlossenen **Organstreit** wegen der von der Bundesregierung erlassenen **Verordnung über die Ausstellung der Apostille** nach Art. III des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Bundesverfassungsgericht auf dessen Schreiben vom 4. April 1968 mitzuteilen, daß der **Bundesrat auf mündliche Verhandlung verzichtet**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Wir kommen dann zu Punkt 20, der nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden ist:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1968 (Drucksache 254/68).

Das dem heute zugestellten Gesetzentwurf zugrunde liegende Kaffee-Übereinkommen 1968 soll

(D)

(A)

das am 30. September 1968 auslaufende Kaffee-Übereinkommen aus dem Jahre 1962, das mit Gesetz vom 24. Juli 1963 ratifiziert worden ist, ablösen und vom 1. Oktober 1968 an wiederum für fünf Jahre gelten. Es will, wie das bisherige Übereinkommen, ein Gleichgewicht zwischen Kaffee-Erzeugung und Kaffeeverbrauch herstellen, den Absatz von Kaffee zu angemessenen Preisen fördern und die Kaufkraft der Kaffee-Ausfuhrländer erhöhen.

(C)

Eine Beratung im federführenden Wirtschaftsausschuß ist zeitlich nicht möglich gewesen. Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, empfehle ich Ihnen, zu beschließen, daß der Bundesrat **aus Zeitgründen von einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG absieht**. — Ich höre keine Einwendungen; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die **nächste Sitzung** findet am Freitag, dem 31. Mai 1968, um 9.30 Uhr statt. Vorbesprechung um 9.00 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 10.15 Uhr.)

(B)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

(D)

Einsprüche gegen den Bericht über die 323. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.